

Beschlussvorlage Nr. 415-II-2018

Sitzung/Gremium Haupt- und Finanzausschuss Stadtrat	Termin 01.03.2018 22.03.2018	Status öffentlich öffentlich
---	------------------------------------	------------------------------------

Vorbereitung durch die Verwaltung:

Federführendes Amt: Fachbereich I/ Team Allgemeine Verwaltung

Betr.: Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Sachverhalt:

Auf Vorschlag des Gutachtens zur Haushaltskonsolidierung hat der Stadtrat beschlossen eine Zweitwohnungssteuer zu erheben. Betroffen davon sind alle, die eine Zweitwohnung außerhalb ihrer Hauptwohnung zu Zwecken der eigenen persönlichen Lebensführung innehaben.

Der Steuersatz beträgt 10 v. H des jährlichen Mietaufwandes.

Die vom Stadtrat bereits am 29.05.2017 beschlossene Zweitwohnungssteuersatzung wurde seitens der Kommunalaufsicht in 2 Punkten beanstandet.

1. Der Wunsch des Stadtrates, die Zweitwohnungssteuer bei städtischem Interesse nicht zu erheben (Fassung alt § 2 Abs. 5) wurde seitens der Kommunalaufsicht wegen des Verstoßes gegen den Grundsatz der Steuergerechtigkeit beanstandet.
2. Beanstandet wurde auch, dass für Wohnungen die zum Zweck der Ausbildung benötigt werden kein Freistellungsanspruch geregelt ist (§ 2 Abs.5 neu).

Finanzielle Auswirkungen der Vorlage

Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr

Ja

Nein

Veranschlagung im Finanzplan

Ja

Nein

Ja

Nein

Pflichtaufgaben

Freiwillige Aufgaben

Ergebnisplan

Finanzplan/ Investitionstätigkeit

Entscheidungsvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt der Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer zu.

Anlage:

Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Wagenführ
Bürgermeisterin

Fachbereichsleiter

3. Beschluss:

Dem Entscheidungsvorschlag wird

- zugestimmt
- nicht zugestimmt
- mit folgenden Änderungen/ Ergänzungen zugestimmt

Änderungen/ Ergänzungen:

.....
.....
.....
.....

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Ausschusses: 11

davon anwesend: _____

Ja-Stimmen: _____

Nein-Stimmen: _____

Stimmenthaltungen: _____

Auf Grund des § 33 (1) KVG LSA waren keine Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Auf Grund des § 33 (1) KVG LSA haben folgende Mitglieder des Gemeinderates weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

.....
.....
.....
.....

Osterwieck,

Wagenführ
Bürgermeisterin